



Kurzfassung der aktuellen Corona Verordnung Baden-Württemberg

(14. August bis 13. September - voraussichtlich bis 20. September verlängert)

Allgemein

Die Durchführung von Veranstaltungen ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher*innen zulässig. Veranstalter sind also zur Überprüfung und Kontrolle der Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweise, sowie zur Erfassung der Kontaktdaten verpflichtet.

Hygiene oder Infektionsschutzkonzept

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen.

Bei Veranstaltungen mit über 5.000 Personen muss das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden. Soweit Mängel festgestellt werden, muss das Konzept nach Vorgaben des Gesundheitsamtes umgehend angepasst werden.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einer Probe oder einer Aufführung muss auch in Bezug auf die Mitwirkenden (Probenraum, Bühne, sonstiges Personal) ein Hygienekonzept erstellen und Kontaktdaten erfassen.

Maskenpflicht

Innerhalb geschlossener Räume muss grundsätzlich (**auch am Platz**) eine medizinische Maske getragen werden.

Anm.: das Tragen einer FFP2-Maske ist nicht erforderlich.

Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

Personen die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder denen das Tragen der Maske aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind von der Masken Pflicht befreit.

Anm.: es besteht z.B. keine Pflicht zum Maskentragen beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Es besteht keine Pflicht zum Maskentragen, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Plexiglasscheibe).

3G-Nachweise: geimpft, genesen oder getestet

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen generell Zugang nur mit Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet). Veranstalter*innen müssen Nachweise überprüfen.

Keine 3G-Regelung bei Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 5.000 Personen.

Dies gilt nur, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann.

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann: Zugang nur mit Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet). Veranstalter*innen müssen Nachweise überprüfen.

Bei Veranstaltungen im Freien über 5.000 Personen Zugang nur mit Nachweis von 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet). Veranstalter*innen müssen Nachweise überprüfen.

Der Test kann vor Ort unter Aufsicht der durchgeführt werden.

Anm.: Veranstaltende können vor Ort zugelassene "Selbsttests" anbieten, welche Besuchende dann unter Aufsicht selbst an sich durchführen.

Ein Test kann auch von geschulten oder erfahrenen Personen (Personal) im Rahmen der betrieblichen Testung gemacht und bescheinigt werden.

Ein Test kann auch in einem der zahlreichen Testzentren durchgeführt und bescheinigt werden.

Anm.: derzeit sind die Schnelltests in den Testzentren noch kostenlos!

Es genügt ein Antigen-Schnelltest. Ein PCR-Test kann ebenfalls vorgelegt werden, ist aber nicht erforderlich.

| |
|--|
| Nachweise über Antigen-Schnelltests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. |
| Nachweise über PCR-Tests (Labortest) dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. |
| Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind stehen getesteten Personen gleich. Schüler*innen die regelmäßigen Testungen im Rahmen ihres Schulbesuchs unterliegen stehen getesteten Personen gleich Nachweis, z.B. über Schülerschein, erforderlich. Anm.: Es kann in Ausnahmefällen aber auch allein aufgrund des Erscheinungsbildes entschieden werden. |
| Personengrenzen für Veranstaltungen und sich daraus ergebende Maßnahmen |
| Beschäftigte und Mitwirkende der Veranstaltung (z. B. die Künstlerinnen und Künstler auf der Bühne) werden bei der Ermittlung der zulässigen Besucherzahl nicht mitgezählt. |
| Es dürfen gleichzeitig maximal 25.000 Personen zugelassen werden. |
| Wenn das Hygienekonzept einer Veranstaltung sicherstellt, dass ausschließlich immunisierte und getestete Personen Zugang zu ihr haben und dass die Maskenpflicht strikt beachtet wird, kann bei Veranstaltungen mit <u>bis zu 5.000 Personen</u> die volle Kapazität an Besucherinnen und Besuchern ausgeschöpft werden, auch wenn damit der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. |
| Bei Veranstaltungen mit <u>mehr als 5.000 Personen</u> dürfen nur 50 % der zugelassenen Kapazität ausgeschöpft werden. Anm.: Hier kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass durch das Freibleiben von Sitzplätzen zwischen den Personen ein gewisser Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sollten in diesem Fall Maßnahmen zur Kontaktreduktion wie z. B. die Sitzanordnung im Schachbrettmuster treffen. Anm.: Die Besucherkapazität muss sich rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen, andernfalls gilt im Zweifel die Höchstgrenze von 5.000 Personen. |
| Kontaktdatenerfassung |
| Wer eine Veranstaltung abhält, hat eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen. Ausnahmen sind in der Corona-Verordnung nicht vorgesehen. |
| Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher enthalten: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum <u>und Zeitraum der Anwesenheit</u> und, sofern vorhanden, die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Anm.: lt. Infektionsschutzgesetz sollen die Daten - wenn auch nicht explizit in dieser Verordnung gefordert - 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Die zuständigen Stellen (z.B. Gesundheitsämter oder Ortpolizeibehörde) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. |

Die hier zusammengefassten Angaben sind ohne Gewähr!
Bitte informieren Sie sich in jedem Falle auch selbst über die aktuell gültigen Regelungen!

Weitere Informationen und Erläuterungen unter

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

Gültige Corona-Verordnung Baden-Württemberg (14. August bis 13. September)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Hinweise der Musikhochschule Freiburg zum Hygienekonzept für Mitwirkende an einer Veranstaltung

<https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>